

Zwischen der

**FREIEN HANSESTADT BREMEN,**

vertreten durch die Senatorin für Arbeit, Soziales, Jugend und Integration (SASJI)  
und der

**AfJ e.V. Kinder- und Jugendhilfe**

**Außen der Schleifmühle 55-61**

**28203 Bremen**

wird folgende

**Vereinbarung nach §§ 78a ff. SGB VIII sowie  
gem. Landesrahmenvertrag nach § 78 f SGB VIII der  
Stadtgemeinden Bremen u. Bremerhaven**  
geschlossen:

---

## **1. Gegenstand**

Gegenstand dieser Vereinbarung sind Leistungen, welche der o.g. Träger - im folgenden Einrichtungsträger genannt – in der **heilpädagogischen Tagesgruppe auf dem Gelände der Erlebnisfarm Ohlenhof, Maria-Krüger Str. 24, in 28239 Bremen** für Kinder und Jugendliche erbringt, die Anspruch auf Leistungen nach §§ 32 und 35 a SGB VIII haben.

## **2. Leistung**

2.1 Das Leistungsangebot des Leistungserbringers entspricht den in der Vertragskommission SGB VIII festgelegten Leistungsangebotstypen. Näheres zu Art, Inhalt, Umfang und Qualität der Leistung ist der beigefügten Leistungstypenbeschreibung gem. LAT 10 (Anlage 1) zu entnehmen.

2.2 Die Leistungen werden auf der Grundlage der pädagogischen Fachstandards und der vereinbarten personellen Ausstattung unter Beachtung der im Betriebserlaubnisverfahren genannten Regelungen, Auflagen und Nebenbestimmungen erbracht. Inhalt, Umfang und Qualität der Leistungen sind so zu gestalten, dass eine bedarfsgerechte Hilfe im Einzelfall gewährleistet ist. Die Leistungen müssen ausreichend und zweckmäßig sein und dürfen das Maß des Notwendigen nicht überschreiten.

2.2. Es gilt der Landesrahmenvertrag nach § 78 f SGB VIII in seiner aktuellen Fassung.

2.3 In der Einrichtung werden Kinder und Jugendliche zwischen 6 und 14 Jahren aufgenommen (zu betreuender Personenkreis).

2.4 Dem Auftrag der Einrichtung entsprechend ist die Leistungstypenbeschreibung für „heilpädagogische Tagesgruppen“ (Anlage 1) Bestandteil dieser Vereinbarung. Diesem ist Näheres über Art, Ziel und Qualität der Leistung, den zu betreuenden Personenkreis und die sächliche Ausstattung zu entnehmen.

2.5 Die Einrichtung verfügt über eine Kapazität von insgesamt 10 Plätzen, die Auslastung wird (kalkulatorisch) mit 96 % angesetzt.

2.6 Das zur Erbringung der Leistungen vereinbarte Personal ist dem beigefügten Kalkulationsschema (*Anlage 2*) zu entnehmen; dieses ist Vertragsbestandteil. Es ist ausschließlich hinreichend qualifiziertes und geschultes Personal ggf. mit entsprechender Berufserfahrung in dieser Maßnahme einzusetzen.

2.7 Der Leistungserbringer verpflichtet sich nur Personal einzusetzen, das entsprechend der jeweiligen Leistungsangebotstypenbeschreibung persönlich geeignet ist. Bei Abweichung von den jeweils vom Landesjugendamt als sozialpädagogische Fachkräfte definierten Qualifikationen besteht ein Entscheidungsvorbehalt der SASJI bezüglich der Vergleichbarkeit von Qualifikationen. Vor Beschäftigung anderer Personen, die aufgrund ihrer Ausbildung, besonderer fachpraktischer Erfahrungen und Kenntnisse so qualifiziert sind, dass sie bestimmte pädagogische Aufgaben übernehmen könnten, ist Einvernehmen mit dem Leistungsträger und/oder Landesjugendamt herzustellen.

2.8 Der Leistungserbringer hat sicherzustellen, dass er nur Personen beschäftigt oder vermittelt, die nicht wegen einer der in § 72a Satz 1 SGB VIII genannten Straftaten rechtskräftig verurteilt worden sind. Zu diesem Zweck hat er sich bei der Einstellung, aus besonderem Anlass und in regelmäßigen Abständen (spätestens alle 5 Jahre) ein Führungszeugnis nach § 30 Abs. 1 des Bundeszentralregistergesetzes vorlegen zu lassen. Unbeschadet dessen hat der Leistungserbringer unverzüglich geeignete Maßnahmen zu ergreifen, wenn ihm bekannt wird, dass gegen eine Person wegen des Verdachtes, eine solche Straftat begangen zu haben, Ermittlungen zur Strafverfolgung eingeleitet worden sind.

2.9 Gem. § 8a SGB VIII ist bei Anhaltspunkten, die auf eine drohende Kindeswohlgefährdung für ein Kind oder einen Jugendlichen hindeuten, im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte das Gefährdungsrisiko abzuschätzen. Die Mitarbeiter einer Einrichtung verpflichtet dies bei Kenntnis von einem Gefährdungsrisiko ihren Schutzauftrag unmittelbar wahrzunehmen und /oder das zuständige Jugendamt unverzüglich zu informieren.

2.10 Etwaige Zusatzleistungen, hierzu zählen Taschengeld, Fahrtkosten, und die Erstausstattung für Bekleidung, sind nicht Gegenstand dieser Vereinbarung, wohl aber Aufwendungen für pädagogische Gruppenfahrten.

### **3. Leistungsentgelt**

3.1 Für den Vereinbarungszeitraum beträgt die Gesamtvergütung

**€ 105,79** pro Person/täglich.

Die Gesamtvergütung gliedert sich in

- ein Entgelt für das Leistungsangebot zur Finanzierung der laufenden Personal- und Sachkosten der Betreuung und Versorgung in Höhe von

**€ 101,01** pro Person/täglich

- sowie ein Entgelt für die Bereitstellung und Erhaltung des betriebsnotwendigen Anlagevermögens zur Finanzierung der daraus folgenden Kapitalkosten (Abschreibung, Darlehenszinsen, Miete, Pacht und Leasing) in Höhe von

**€ 4,78 pro Person/täglich.**

Einzelheiten zur Ermittlung der genannten Pauschalen sind dem als Vereinbarungsbestandteil beigefügten Kalkulationsschema (*Anlage 2*) zu entnehmen.

3.2 Die Vergütung ist nur abrechenbar, wenn sie vom zuständigen öffentlichen Träger der Jugendhilfe bewilligt wurde.

#### **4. Prüfungsvereinbarung, Qualitätsentwicklung und Dokumentation**

4.1 Die Grundsätze und Maßstäbe für die Bewertung der Qualität der Leistungsangebote sowie Bestimmungen geeigneter Maßnahmen zu ihrer Gewährleistung leiten sich aus dem im Betriebserlaubnisverfahren nach § 45 SGB VIII getroffenen Regelungen ab. Sollten sich Anhaltspunkte ergeben, die erhebliche Zweifel an der Leistungsqualität und Wirtschaftlichkeit der Einrichtung begründen, stellt der Träger der Einrichtung dem öffentlichen Jugendhilfeträger auf Anforderung weitergehende, zur sachgerechten Beurteilung notwendige und geeignete Prüfungsunterlagen zur Verfügung und erteilt auf Anfrage erforderliche Auskünfte. Ziel solcher Prüfungen ist es, etwaige Mängel für die Zukunft einvernehmlich abzustellen.

4.2 Ergänzend vereinbaren die Vertragspartner, dass der Leistungserbringer ab Beginn der Laufzeit dieser Vereinbarung nach vorheriger Absprache die Entwicklung und den Einsatz des Personals (Funktion, Qualifikation, Stellenanteil, Eingruppierung, Erfahrungsstufen, etc.) sowie der Fallzahlen in einer Übersicht darstellt.

4.3 Zudem hat der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe das Recht zu einer angemeldeten Prüfung dieser Unterlagen vor Ort. Diese wird rechtzeitig angekündigt und gemeinsam terminiert.

Inhalt der Vor-Ort-Prüfung kann darüber hinaus sein:

- sich vor Ort ein Bild von der Leistungserbringung zu verschaffen,
- Inaugenscheinnahme von Personen, Personalakten (Arbeitsverträge etc.), Ausstattung und Sachen,
- Einsichtnahme in die Leistungsdokumentationen und andere relevante Aufzeichnungen,
- Befragung von Leistungsempfänger:innen und anderen beteiligten Personen (wird im Kontext der Hilfeplangespräche bzw. in Abstimmung zwischen Case-Management und Leistungserbringer durchgeführt).

4.4 Die Grundsätze und Maßstäbe für die Bewertung der Qualität der Leistung sowie Angaben über geeignete Maßnahmen zu ihrer Gewährleistung nach dem Landesrahmenvertrag nach § 78f SGB VIII gelten ebenfalls für dieses ambulante Projekt. Somit erfolgt auch die Berichterstattung analog der Vorgaben der Rahmenempfehlung zur Qualitätsentwicklung (Berichtsraster) in der jeweils aktuellen Fassung. Die Berichte sind dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe jeweils zum 31. März alle zwei Jahre vorzulegen und gehen gezielt

auf die im trägerindividuellen Konzept hinterlegten Schwerpunkte der Qualitätssicherung in Bezug auf die Dokumentation und Selbstevaluation ein. Zukünftige Ergebnisse der Vertragskommission zur Qualitätsentwicklung, insbesondere im Hinblick auf das Berichtswesen in Form eines standardisierten Rasters, sollen dabei berücksichtigt werden.

## **5. Vereinbarungszeitraum**

5.1 Die Vereinbarung gilt ab dem **01.06.2025** und wird mit einer Mindestlaufzeit von fünf Monaten auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.

Die verkürzte Laufzeit soll die geplante Angleichung der zukünftigen Vereinbarungszeiträume an das Tarifwerk des Trägers (TV-L beziehungsweise TV-L S) ermöglichen.

5.2 Zur teilweisen oder vollständigen Aufhebung der Vereinbarung bedarf es der schriftlichen Kündigung. Bezieht sich die Kündigung auf die Vergütungsvereinbarung, ist eine Frist von 6 Wochen einzuhalten. Für die übrigen Bestandteile gilt eine Kündigungsfrist von drei Monaten.

5.3 Für den Fall, dass sich die Leistungs- und Vergütungsfaktoren bzw. -strukturen durch gesetzliche oder landesrahmenvertragliche Neuerungen wesentlich verändern, kann diese Vereinbarung von jeder Vertragspartei ohne Einhaltung einer Frist zum Zwecke der Anpassung durch Neuverhandlung gekündigt werden. Bis zum Abschluss einer Neuvereinbarung gelten die bisherigen Regelungen weiter.

Eine Änderung der Vereinbarung während der Vereinbarungslaufzeit ist nur zulässig, wenn unvorhersehbare und wesentliche Veränderungen der Vereinbarung zugrundeliegenden Annahmen eintreten, die für eine oder beide Vereinbarungspartner das Festhalten an der Vereinbarung unzumutbar machen.

## **6. Sonstiges**

6.1 Bei Unwirksamkeit einer Bestimmung dieser Vereinbarung verlieren die übrigen Bestimmungen ihre Wirksamkeit nicht. Eine unwirksame Regelung ist von den Vereinbarungsparteien durch eine wirksame zu ersetzen, die der unwirksamen in ihrer Auswirkung möglichst nahekommt. Im Übrigen gelten die Vorschriften der §§ 53 ff. des Zehnten Buch Sozialgesetzbuch (SGB X) über den öffentlich-rechtlichen Vertrag.

6.2 Dieser Vertrag unterliegt dem Bremer Informationsfreiheitsgesetz (BremIFG). Bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen wird er nach Maßgabe der Vorschriften des BremIFG im elektronischen Informationsregister veröffentlicht. Unabhängig von einer möglichen Veröffentlichung kann der Vertrag Gegenstand von Auskunftsanträgen nach dem BremIFG sein.

6.3 Der Leistungserbringer verpflichtet sich, die Bestimmungen des Mindestlohngesetzes für das Land Bremen (Landesmindestlohngegesetz) in seiner jeweils gültigen Fassung zu beachten und seine Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer nicht unterhalb des Landesmindestlohns zu vergüten.

6.4 Der Leistungserbringer bestätigt die Anwendung des von ihm angegebenen Tarifvertrages **TV-L bzw. TV-L S** (und die damit im Vertragsentgelt enthaltenen Lohnkosten in voller Höhe an sein Betreuungspersonal weiterzuleiten. Der Leistungserbringer erklärt sich bereit die gezahlten Gehälter nach den Anforderungen des Kostenträgers nachzuweisen.

Geschlossen: Bremen, im Mai 2025

**Die Senatorin für Arbeit,  
Soziales, Jugend und Integration (SASJI)**

**Einrichtungsträger**

Im Auftrag



**Anlagen:**

Anlage 1: Leistungsbeschreibung

Anlage 2: Kalkulationsschema

### Anlage 1. - Leistungsbeschreibung

<b>Leistungsangebotstyp Nr.:</b>	Heilpädagogische Tagesgruppe
<b>1. Art des Angebots</b>	Heilpädagogische Tagesgruppe als außerschulisches Angebot auf der Erlebnisfarm Ohlenhof (Maria-Krüger-Straße 90, 28239 Bremen) Bis zu 10 Plätze für Kinder und Jugendliche pro Gruppe zwischen 6 – 14 Jahren
<b>2. Rechtsgrundlage</b>	§ 32 SGB VIII
<b>3. Allgemeine Zielsetzung</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Vermeidung außerfamiliärer Unterbringung</li> <li>• Aufbau und Sicherung des familiären Bezugssystems</li> <li>• Verbesserung der Erziehungsbedingungen in der Familie durch</li> <li>• Stärkung des Selbsthilfepotentials des Kindes/Jugendlichen und seiner Familie</li> <li>• Verbesserung der psychosozialen Kompetenz des Kindes</li> <li>• Aufarbeitung von Entwicklungsrückständen des Kindes</li> <li>• Unterstützung bei der schulischen Entwicklung</li> <li>• Förderung der Reintegration des Kindes/Jugendlichen in Familie</li> </ul>
<b>4. Personenkreis</b>	<p>Kinder/Jugendliche, die aufgrund ihrer Familien- und Lebenssituation Schwierigkeiten mit sich und ihrer Umwelt haben</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• die in Familie, Schule und sozialem Umfeld nicht ausreichend integriert sind</li> <li>• Kinder/Jugendliche die in der Schule und ihrem sonstigen sozialem Umfeld durch unangemessenes Verhalten auffallen</li> <li>• die wegen ihrer Beziehungs- und Verhaltensmuster einer professionellen Betreuung bedürfen</li> <li>• die einen strukturierten Tagesverlauf benötigen</li> </ul> <p>Minderjährige die heilpädagogische Unterstützung benötigen</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• aufgrund von Entwicklungsrückständen</li> <li>• Teilleistungsschwächen (z.B. Wahrnehmung, Konzentration),</li> <li>• Störungen in der Persönlichkeitsentwicklung oder weil die Bezugspersonen massive Erziehungskonflikte haben</li> <li>• Kinder, deren Eltern / Sorgeberechtigten zur Zusammenarbeit mit der Tagesgruppe bereit sind.</li> </ul>
<b>5. Inhalte der Leistung</b>	Der Einrichtungsträger stellt sicher, dass die Einrichtung unter fachlichen und wirtschaftlichen Gesichtspunkten geleitet und koordiniert wird. Hierunter fällt auch die Qualitätssicherung. <sup>i</sup>
<b>5.1 Unterkunft und Raumkonzept</b>	Zurverfügungstellung, Ausstattung, Bewirtschaftung, Instandhaltung (Reinigung/Pflege) von <ul style="list-style-type: none"> <li>- 3 Lernräumen</li> <li>- Gemeinschaftsraum/Essraum,</li> <li>- Küche</li> <li>- Snoezelraum</li> <li>- Differenzierungsraum/Bewegungsraum</li> <li>- Büro</li> <li>- Toiletten</li> <li>- Fahrstuhl</li> </ul> sowie generell für Rollstuhlfahrer geeignet. Außengelände der Farm Ohlenhof mit Backhaus, Farmgebäude, Spielplatz, Tierställungen und -gehegen, Gemüsegärten, Obstwiese, sog. „Wildnis“, weitere großzügige Freifläche.
<b>5.2 Verpflegung</b>	In der Regel eine warme Mahlzeit, die weitere Verpflegung (inkl. Getränke) ergibt sich aus den Öffnungszeiten.

<sup>i</sup> Bis zum Abschluss einer Qualitätsvereinbarung finden die im Trägerkonzept benannten Qualitätssicherungsmaßnahmen Anwendung.

<b>5.3 Erziehung/Sozial-pädagogische Betreuung</b>	<p>Arbeit mit dem Kind z.B. durch:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Strukturierung des Tages- und Wochenablaufes im Lebensfeld des Kindes</li> <li>• Möglichkeiten für gezielte Einzelzuwendung und Kleingruppenangebote, z.B. Bereitstellung von Übungsfeldern zum Erlernen und Einüben von Eigenreflexion in Gesprächsgruppen, bei Einzelgesprächen und Rollenspielen etc.</li> <li>• Heilpädagogisch-therapeutische (Einzel-)Angebote</li> </ul> <p>Arbeit mit der Herkunftsfamilie z.B. durch:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Beratung der Eltern in Erziehungsfragen</li> <li>• Einbeziehen der Eltern in Teile des Gruppenalltags</li> <li>• Beeinflussung des Erziehungsverhaltens durch den Einsatz unterschiedlicher sozialpädagogischer Interaktion</li> </ul> <p>Arbeit mit der Schule und dem sozialen Umfeld z.B. durch:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Förderung der Schulentwicklung in enger Kooperation mit Eltern und Schule</li> <li>• Aktivierende Maßnahmen zur Sicherstellung eines regelmäßigen Schulbesuchs</li> <li>• Unterstützung der Erschließung und Integration in soziale Netzwerke</li> </ul>
<b>6. Personelle Ausstattung</b>	<p>Für die Gruppe:</p> <p>3,25 Stellen: (entspricht 3,31 Stellen bei 38,5 Wochenstunden)</p> <p>Sozialpädagoginnen/Sozialpädagogen, Behindertenpädagoginnen/Behindertenpädagogen, Erzieherinnen/Erzieher, Heilpädagoginnen/Heilpädagogen</p> <p>Übergreifender Fachdienst: Psychologin/Psychologe, Kinder- und Jugendpsychotherapeutin/-therapeut</p> <p>Betreuungsschlüssel 1:70</p>
<b>7. Umfang der Leistung</b>	<p>Öffnungszeiten:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• 6 Stunden an 5 Tagen in der Woche (inklusive Vor- und Nachbereitung)</li> <li>• Externe Elternarbeit/Schulkontakte 2 Stunden/Woche je Kind</li> <li>• Schließungszeiten: 20 Tage in Ferienzeiten.</li> <li>• Durchführung 1 Ferienmaßnahme im Jahr</li> <li>• Durchführung von Elternabenden</li> <li>• Durchführung von Hausbesuchen</li> <li>• Teilnahme an Schulbesprechungen</li> </ul>
<b>8. Pädagogische Sachmittel</b>	Altersgerechtes Spiel, - Freizeit- und Beschäftigungsmaterial
<b>9. Betriebsnotwendige Anlagen und Ausstattung</b>	<p>Bereitstellung eines Gebäudes bzw. der notwendigen Betreuungsräumlichkeiten</p> <p>Vorhalten von Anlagen entsprechend der behördlichen Auflagen und Schutzbestimmungen</p> <p>Spiel- und Freizeitmöglichkeiten im Außenbereich</p> <p>Ausstattung der Gruppenräume und der Nutz- sowie Gemeinschaftsflächen mit altersgerechtem Inventar.</p> <p>Ausstattung der Büros mit üblichem Geschäftsinventar.</p>
<b>10. Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung</b>	<p>Die Bemühungen des Trägers einer Einrichtung zur Qualitätssicherung - und – Entwickelt werden mindestens im Abstand von 2 Jahren in einem Qualitätsentwicklungsbericht</p> <p>mentiert. Der Bericht soll nachfolgende Inhalte berücksichtigen.</p> <p><b>Strukturqualität:</b></p> <p>Fortschreibung des Leitbildes und der Konzeption</p> <p>Qualifikation des Personals</p> <p>Zuständigkeitsregelungen (Stellenbeschreibungen)</p> <p>Dienstplangestaltung</p> <p>Aus-, Fort- und Weiterbildung</p> <p>Fachliche Vernetzung</p>

	<p><b>Prozessqualität:</b> Prozessqualität beschreibt die Sicherstellung grundlegender Elemente des Hilfe Prozesses inklusive der Darlegung der dazu genutzten Instrumente, Verfahren und Methoden. z.B. für: Erstgespräche mit Nachfragern Umsetzung des Hilfeplans Entwicklung eines Förderplans Schulintegration am neuen Ort Integration in den neuen Stadtteil Zusammenarbeit mit Eltern Rückführung Verselbständigung Altersentsprechende Nutzerbewertung (Beteiligung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sowie der Kinder bezogen auf den Prozess)</p> <p><b>Ergebnisqualität:</b> Die Darstellung der Ergebnisqualität enthält eine Bewertung zum Grad der Zielerreichung in Bezug auf die Schwierigkeiten und Probleme die am Beginn einer Hilfe standen. z.B. <i>in den Feldern</i></p> <ul style="list-style-type: none"><li>• Aufarbeitung persönlicher Defizite der jungen Menschen</li><li>• Soziale, schulische und berufliche Leistungen</li><li>• Stand der sozialen Integration</li><li>• Verselbständigung</li></ul> <p>Die Einschätzung der Veränderungen sollen durch Selbst - und –Fremdbewertung erfolgen; z.B. durch:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>- Einrichtung</li><li>- Betroffene</li><li>- Eltern</li><li>- AfSD</li><li>ggf. Lehrer</li></ul>
<b>11. Leistungsentgelt</b>	Das Leistungsangebot enthält die Kosten für das Regelleistungsangebot und die betriebsnotwendigen Investitionen. Die tatsächlichen Öffnungstage sind Grundlage der Entgeltberechnung und -abrechnung.